



II - 1897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1. 353.100/O-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

20. Jänner 1981

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

871/AB

1981 -01- 20

zu 856/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PAULITSCH, DKfm. GORTON, KOPPENSTEINER und Genossen haben am 25. November 1980 unter der Nr. 856/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Erlassung besoldungsrechtlicher Vorschriften im Sinne des § 23 Volksgruppengesetz gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Für welche Bereiche der staatlichen Verwaltung sind noch keine besoldungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 23 Volksgruppengesetz erlassen worden?
2. Weshalb ist dies bislang unterblieben?
3. Wann werden für die einzelnen Bereiche der staatlichen Verwaltung im Sinne der Frage 1 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden, damit die Anwendbarkeit des § 23 Volksgruppengesetz gewährleistet wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist nicht daran gedacht, für jeden einzelnen Bereich der staatlichen Verwaltung

- 2 -

gesonderte besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne § 23 des Volksgruppengesetzes zu erlassen, sondern es ist vielmehr eine einheitliche Regelung vorgesehen, die im Rahmen der Abgrenzungen des Volksgruppengesetzes wirksam werden soll. Der Entwurf für eine solche Regelung liegt bereits vor.

Unabhängig von der Regelung des Volksgruppengesetzes sieht das Gehaltsgesetz 1956 schon seit seinem Inkrafttreten eine Dienstzulage für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen vor, die für die Dauer dieser zweisprachigen Verwendung gebührt und auf der Basis der Bezugsregelung für 1981 monatlich 532 S beträgt.

Zu Frage 2 :

Um der Anordnung des § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr.396/1976, im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen zu können, war es zunächst erforderlich, die Erlassung jener Verordnung zum Volksgruppengesetz abzuwarten, mit der die Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen bestimmt werden, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird. Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr.307/1977 verlautbart. Auf Grund dieser Verordnung wurden Erhebungen eingeleitet, um zu prüfen, ob und inwieweit im Bereich dieser Dienststellen die slowenische Sprache in Ausübung des Dienstes anzuwenden ist und auch tatsächlich angewendet wird. Im Rahmen dieser Erhebung wurden die Zentralstellen gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- "1. Wieviele Bedienstete von Dienststellen des do.
Ressorts im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 307/1977

- 3 -

beherrschen in ausreichendem Ausmaß die slowenische Sprache und müssen sie in Ausübung ihres Dienstes auf Grund des Volksgruppengesetzes tatsächlich - wenn auch nur fallweise - anwenden?

2. Wieviele dieser Bediensteten wenden in Ausübung ihres Dienstes überwiegend die slowenische Sprache, wieviele überwiegend die deutsche Sprache an?
3. Welche organisatorischen Vorsorgen können im gegenständlichen Fall getroffen werden bzw. wurden getroffen?"

Die Erhebung war in ihrer Durchführung naturgemäß sehr zeitaufwendig und konnte erst im Jahre 1980 abgeschlossen werden. Auf Grund dieser Erhebung wurde nunmehr ein Gesetzesentwurf erarbeitet.

Zu Frage 3 :

Es ist vorgesehen, diesen Entwurf noch im Frühjahr 1981 der parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

